

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

Emil Bertó & Cie. in Wien.	3818	Georg Heinrich Meher in Leipzig.	3810, 3820/21
Touber-Ottensfeld, die österr. Armee von 1700—1867. 6. Heft. 10 A.		Bichler, Jochrauten. 4 A.; geb. 5 A.	
C. Bertelsmann in Gütersloh.	3819	Schmidt, der Himmel hängt voller Geigen. 1 A.; geb. 2 A.	
Beiträge zur Förderung christlicher Theologie. 3. Heft. 2 A.		Wiskzath, Intimes aus dem Menschenleben. 2 A.; geb. 3 A.	
Gymnasial-Bibliothek. Heft 27. 1 A 50 J.; geb. 2 A.		Malling, die Eremitagenidylle. 2 A.; geb. 3 A.	
Rupprecht, die Kritik. 90 J.		Morold, Stephan Milow. Kart. 2 A.	
Fürer, Jesus auf d. Höhepunkt seiner irdischen Wirksamkeit in Israel. 40 J.		Frimmel, kleine Galeriestudien. N. F. Heft 4. 3 A.	
— Weltende u. Endgericht. 3. Aufl. 40 J.		Paul Pary in Berlin.	3817
Gilbers'sche Königl. Hof-Verlagsbuchhandlung (J. Biehl) in Dresden.	3820	Härten, Kurven-Tafeln zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit unter Druck liegender Bauwerke. Geb. 3 A.	
Nachtrag zu Junghaendel's Baukunst Spaniens. Hrsg. von de Madrazo. Lfg. 1. 30 A.		Raz Pasch in Berlin.	3818
S. Hirzel in Leipzig.	3819	Karte vom Dortmund-Ems-Kanal. 2. Aufl. 3 A.	
Tigerstedt, Lehrbuch der Physiologie des Menschen. 1. Band. 12 A.; geb. 14 A.		Anton Pustet in Salzburg.	3817
Salmann Lévy in Paris.	3821	Wolfgruber, das Vaterunser im Munde des Arbeiters. 60 J.	
Monod, portraits et souvenirs. 3 fr. 50 c.		Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) in Berlin.	3819
		Kiepert, Karte von Creta. In Karton 2 A.; auf Leinwd. 5 A.	
		Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	3821
		Mrs. Hungerford, Lovice. (T. E. vol. 3210.) 1 A 60 J.	

Nichtamtlicher Teil.

Zeitungstitel und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 hat die Frage bereits wiederholt die Gerichte beschäftigt, ob der in dem Zeitungstitel erfolgende Hinweis darauf, daß in der Zeitung die behördlichen Bekanntmachungen zum Abdruck gelangten, nach Maßgabe dieses Gesetzes verboten werden könne oder nicht. Wie in Ansehung anderer Auslegungsfragen, die auf Grund dieses Gesetzes entstanden sind, hat sich auch hierbei gezeigt, daß die Rechtsprechung teilweise den Erwartungen nicht entspricht, die an die Anwendung des Gesetzes geknüpft wurden.

Daß unter dem Ausdruck »Amtliches Organ«, oder einem denselben Sinn habenden, eine besondere Bezeichnung im Sinne des § 8 des Gesetzes zu erblicken ist, sollte nicht in Zweifel gezogen werden; denn es ist dieser Bezeichnung die sogenannte distinktive Funktion eigen, die es bewirkt, daß der betreffende Titel im Publikum als das wesentliche Kennzeichen einer bestimmten Zeitung gilt. Wer sich desselben ohne Recht bedient, verletzt daher den angeführten Paragraphen und es unterliegt nicht dem geringsten Bedenken, daß der zur Führung des Titels Berechtigte hiergegen in der durch das Gesetz geregelten Weise vorgehen kann. Wenn irgendwo eine Zeitung besteht, in der die Behörden ihre Bekanntmachungen publizieren, so ist es keinem Zeitungsverleger gestattet, im Titel der von ihm herausgegebenen Zeitung eine Bezeichnung zu wählen, die bei dem Leser die Verwechslung mit jener hervorrufen kann; die Bezeichnung »Organ mit den amtlichen Bekanntmachungen« oder »Publikationsorgan mit den behördlichen Erlassen« ermöglicht aber eine solche Verwechslung, und es dürfte deshalb kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß sie auf Grund des § 8 verboten werden muß.

Eine neuestens mehrfach aufgeworfene Frage betrifft die Wahl der Bezeichnung »Kreisblatt«. Von einzelnen Verwaltungsbehörden Preußens ist wiederholt versucht worden, Zeitungsverleger unter Strafandrohung an der Führung dieses Titels zu verhindern; das preußische Oberverwaltungsgericht hat aber die betreffenden Verfügungen aufgehoben und

ausgesprochen, daß den Behörden nicht das Recht zusteht, bei Strafe die Führung von Zeitungstiteln zu verbieten, die geeignet sind, die Ansicht zu erwecken, daß das betreffende Blatt zu der Veröffentlichung amtlicher Erlasse seitens der Behörden benutzt werde. Diese Rechtsprechung ist ohne Zweifel richtig und entspricht allein den Bestimmungen des Pressegesetzes, wonach die Freiheit der Presse weitergehenden Beschränkungen als in diesem enthalten sind, nicht unterworfen werden kann; um so wichtiger erscheint die Frage für die Praxis, ob diese Bezeichnung nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Mai 1896 untersagt werden kann. Dies ist aber der Fall, und zwar nicht nur dann, wenn in dem betreffenden Verwaltungsbezirke bereits eine Zeitung besteht, die den Titel »Kreisblatt« führt und von der Verwaltungsbehörde zu der amtlichen Publikation ihrer Erlasse benutzt wird, sondern auch, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft. Im Falle der ersteren Alternative bietet § 8 des Gesetzes die Handhabe zum Einschreiten, denn der Ausdruck »Kreisblatt« hat nicht die Bedeutung eines Blattes für den Kreis, sondern man versteht darunter ein Organ, in dem die Verwaltungsbehörde amtlich ihre Anordnungen zur Kenntnis des Publikums bringt; im Falle der zweiten Alternative kann aber in der Führung des Titels eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art erblickt werden, die wenigstens unter gewissen Umständen geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Wenn der Verleger einer solchen Zeitung zum Abonnement und zum Inserieren auffordert, so wird durch die Bezeichnung »Kreisblatt« vielfach die Täuschung hervorgerufen werden, daß es sich um eine wegen des bezeichneten Charakters vielgelesene und weitverbreitete Zeitung handle, in der zu inserieren besonders vorteilhaft sei. Trifft dies aber zu, dann sind auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 des Gesetzes gegeben, und es könnte alsdann auch der Zeitungsverleger, der den Ausdruck »Kreisblatt« nicht als besondere Bezeichnung der von ihm verlegten Zeitung für sich reklamiert, hiergegen Klage erheben. Natürlich würde dies nicht stets, sondern nur dann möglich sein, wenn die mehrgenannte Bezeichnung als die Aufstellung tatsächlicher Angaben sich charakterisieren läßt. Aus manchen Urteilen,